

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 19.05.2022

WEITERBILDUNG

I-03	Ingenieurvertragsrecht RAin Sabine Frfr. von Berchem Verband Beratender Ingenieure VBI	19. Mai 2022 17–19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-04	Neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Rechtliche Auswirkungen RA Thomas Herrig	1. Juni 2022 17–19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-05	BIM-Basiskenntnisse nach VDI 2552 Blatt 8.1 Prof. Dr.-Ing. Nicole Riediger, HTW Berlin Prof. Dr.-Ing. Stephan Krämer, HTW Berlin Prof. Dr.-Ing. Jens Liebchen, HTW Berlin RA Ralf Kemper	Tag 1: 3. Juni 2022 14–18 Uhr Tag 2: 10. Juni 2022 14–18 Uhr Tag 3: 17. Juni 2022 14–18 Uhr Tag 4: 24. Juni 2022 14–18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 450,00 EUR Nichtmitglieder: 600,00 EUR Studenten: 450,00 EUR AMi: 450,00 EUR Gebühr für mögliche Prüfung: 100,00 EUR
I-06	Onlineseminar zu aktuellen Urteilen/ Rechtsprechungen in Sachen Bau RA Dr. Torsten Göhlert KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	9. Juni 2022 17–19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-07	Vergabe – Wie kann man sich bei der Vergabe vor Pfuschern schützen? RA Björn Heinrich, Kemper Rechtsanwälte	14. Juni 2022 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 250,00 EUR Studenten 20,00 EUR
I-08	Aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an ingenieurspezifisches Verhalten am Bau RA Torsten Ilgner KNH Rechtsanwälte Hochstadt und Partner PartGmbB	21. Juni 2022 17–19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

Berliner Erklärung der 69. Bundesingenieurkammer- versammlung: Bundesweit einheitliche Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren ermöglichen!

„Wir Ingenieurinnen und Ingenieure sind Innovationstreiber und verantwortungsvoll Gestaltende einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Bau- und Technikkultur. Die Herausforderungen, die die Politik und die Öffentlichkeit an uns stellen, sind wir bereit anzunehmen und zu bewältigen.

Für die qualitätsvolle Leistungserbringung brauchen Ingenieurinnen und Ingenieure jedoch verlässliche Rahmenbedingungen.

Daher fordern wir:

- die Schaffung von bundesweit einheitlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren!
 - die Gewährleistung der gegenseitigen Anerkennung von nachgewiesenen Qualifikationen!
 - die Sicherstellung der Qualität der Planungsleistungen durch ein Berufsausübungsrecht für sicherheitsrelevante Ingenieurleistungen!
- Berlin, April 2022“

Quelle: BIngK

Schulwettbewerb Junior.ING – Motto „IdeenSpringen“

Am 1. April wurden in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin die Preise des Junior.ING-Schülerwettbewerbes verliehen.

Der Schülerwettbewerb der Ingenieurkammern mit rund 5.000 Teilnehmern deutschlandweit gehört zu den größten Schülerwettbewerben des Landes und dient der Heranführung und Begeisterung junger Menschen für den Beruf des Bauingenieurs. Die Aufgabe der Schüler war es, unter dem Motto „IdeenSpringen“ eine Skisprungschanze zu entwerfen und zu bauen, wobei diverse Vorgaben, wie Abmessungen, Bauweise und Gestaltung sowie Arbeitsmaterialien eingehalten werden mussten. Zudem mussten die Modelle einen Belastungstest von 500 Gramm bestehen und es wurde die Flugweite einer Marmor, die über die Schanze gerollt wurde, bewertet. Ansonsten aber waren der Kreativität, Fantasie und Innovation keine Grenzen gesetzt und es wurden zum Teil, sehr zur Freude der Jury, äußerst hochwertige Arbeiten eingereicht.

Zur Preisverleihung erschienen dann zahlreiche Schüler, Lehrer und Eltern, die den Reden des Präsidenten der Baukammer, Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, und dem Vizepräsidenten und Leiter der Jury, Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner, lauschten und ausgiebig über das spannende, abwechslungsreiche und bewegte Berufsleben des Bauingenieurs informiert wurden.

Unter Applaus wurden dann von Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner die einzelnen Preise vergeben, wobei zu bemerken ist, dass die Jury ein sehr gutes Augenmaß für die Erstplatzierten

bewiesen hat, denn für das Finale des Junior.ING-Wettbewerbs am 17. Juni im Technikmuseum in Berlin ist die Hauptstadt gut aufgestellt.

Fortbildung zum Qualifizierten Vergabeberatenden (BIngK) – Länderingenieurkammern kooperieren

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Vergabeverfahren haben die Länderingenieurkammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen eine Kooperationsvereinbarung für eine Fortbildung und Qualifikation mit der gesetzlich geschützten Marke „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ bzw. „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“ abgeschlossen.

Kammermitglieder, die diese Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben, werden auf Mitteilung der jeweiligen kooperierenden Länderkammer von der Bundesingenieurkammer (BIngK) in einer gemeinsamen Liste geführt.

Weitere Informationen dazu auf: www.bingk.de.

Quelle: BIngK

Aufruf zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Baukammer Berlin!

Die Baukammer als Standesvertretung und Berufsaufsicht sucht Unterstützung in folgenden Ausschüssen:

- **Aufnahmeausschuss** (zuständig für die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern)
- **Baurechtsausschuss** (zuständig für die Bauordnung Berlin)
- **Rechtsausschuss** (zuständig für die Regelwerke der Baukammer Berlin und Verstöße gegen die Berufsordnung).

Sollten Sie Interesse an einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, rufen Sie uns gerne an, Tel. 030 797443-0.

Deutsches Ingenieurblatt jetzt auch als E-Paper

Das Deutsche Ingenieurblatt wird nicht nur als Print-Magazin und als pdf-Ausgabe zur Verfügung gestellt, sondern auch als moderne E-Paper-Lösung. Ein Umstieg auf die digitale Variante des DIB bietet viele Vorteile: E-Paper-Versionen können digital auf PC- Tablet, Mobiltelefon oder E-Book-Reader gelesen, vorgelesen, markiert und mit Notizen versehen werden.

Wenn Sie in Zukunft über jede neu erschienene E-Paper-Ausgabe des Deutschen Ingenieurblatts rechtzeitig informiert werden wollen, reicht eine kurze E-Mail an die Baukammer Berlin mit dem Hinweis, dass Sie das E-Paper beziehen möchten – ob ausschließlich digital oder im Kombi-Paket mit der Print-Ausgabe.

Der Wechsel der Bezugsform ist jederzeit möglich.

Quelle: Schiele & Schön GmbH

Achtung: Altersabsicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis - Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung:

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770. Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Baukammer Berlin

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Presseerklärung zum 6. Änderungsgesetz der Bauordnung für Berlin

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 22.03.22 auf Vorlage des Senators für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Andreas Geisel den Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegt. Der weiterhin hohe Bedarf an Wohnraum, die Förderung der Barrierefreiheit, der nachhaltige Umgang mit Baustoffen und der Klimaschutz sind wichtige Zukunftsthemen. Der Umgang mit diesen Herausforderungen soll künftig noch stärker in der Bauordnung für Berlin verankert werden. Das Bauordnungsrecht wird so seinen Teil zur Verbesserung des Stadtklimas und zum Erreichen der Berlin Klimaschutzziele beitragen.

Die Änderungen der Bauordnung für Berlin betreffen u. a. die Forderung nach einer stärkeren Begrünung von Grundstücken und Gebäuden. Der Entwurf sieht vor, dass ein Fünftel eines neu zu bebauenden Grundstücks zu begrünen ist. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Begrünung über die Fassade oder das Dach erfolgen. Neue Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad sind immer zu begrünen. Auch das Bauen mit Holz wird hinsichtlich des Brandschutzes weiter erleichtert.

Ab dem 1. Januar 2025 müssen im Wohnungsneubau zwei Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Auch die Barrierefreiheit bei Verwaltungs-, Gerichts- und Bürogebäuden wird

erweitert. Zudem soll die Typengenehmigung in die Bauordnung für Berlin aufgenommen werden, um das serienmäßige Bauen, insbesondere beim Wohnungsbau, zu erleichtern und zu beschleunigen.

Zur Förderung des Wohnungsbaus wird das Verfahren zum Ausbau von Dachgeschossen vereinfacht. Darüber hinaus erfolgt eine weitere Anpassung an die Musterbauordnung und an die Brandenburgische Bauordnung.

Quelle: Die Regierende Bürgermeisterin/ Senatskanzlei

BVWSB-Erlass Stoffpreissteigerungen vom 25.03.2022

Vor dem Hintergrund der Kriegseignisse in der Ukraine und der in Folge verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland sind die Preise vieler Baustoffe zum Teil extrem gestiegen. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat daher am 25.03.2022 in dem folgenden Erlass für kommende und laufende Bundesbaumaßnahmen für bestimmte Produktgruppen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel vorgesehen. Damit soll ein nicht kalkuliertes Preisrisiko abfangen und eine Vertragsanpassung z.B. auch hinsichtlich der Ausführungsfristen erfolgen.

Die Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind befristet bis 30. Juni 2022.

Stoffpreissteigerungen:

https://www.baukammerberlin.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-25_BW17_70437_94-Stoffpreissteigerungen.pdf
Hinweisblatt:

<https://www.baukammerberlin.de/wp-content/uploads/2022/03/Hinweisblatt.pdf>

Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Neubauförderung: KfW-Fördersätze für Effizienzhaus 40 halbiert

Rund drei Monate nach dem Förderstopp können Bauherren ab dem 20. April wieder eine KfW-Neubauförderung für das Effizienzhaus 40 beantragen. Die Mittel sind jedoch begrenzt, die Sätze reduziert – und Gasheizungen fallen komplett aus der Förderung.

Die Bundesregierung hat die Neubauförderung für das Effizienzhaus 40 auf eine Milliarde Euro beschränkt und die Förderbedingungen verändert. „Um dennoch möglichst vielen Antragstellern eine Förderung zu ermöglichen, haben wir die Fördersätze reduziert“, teilte Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) mit. Man müsse davon ausgehen, dass die Milliarde schnell ausgeschöpft sei. Deshalb würden die Fördersätze halbiert. Auch

würden die Förderbedingungen geändert und etwa der Einbau von Gasheizungen künftig nicht mehr finanzielle unterstützt. Die Anträge für das Effizienzhaus 40 können ab dem 20. April über die Hausbank bei der KfW gestellt werden.

Im Fall der Ausschöpfung des Budgets von einer Milliarde Euro soll die Neubauförderung im Programm EH40-Nachhaltigkeit „nahtlos mit anspruchsvolleren Konditionen“ fortgeführt werden, hieß es weiter. Dieses Programm soll dann bis zum Jahresende gelten. Wie das Ministerium weiter mitteilte, ist im Programm EH40-Nachhaltigkeit eine Förderung dann nur noch in Kombination mit dem Qualitätssiegel für nachhaltiges Bauen möglich.

Ab Januar 2023 soll in einem finalen Schritt ein ganz neues umfassendes Förderprogramm mit dem Titel „Klimafreundliches Bauen“ an den Start gehen. Noch müsse das Programm ausgestaltet werden, heißt es weiter. Klar sei aber schon jetzt, dass das Qualitätssiegel für nachhaltiges Bauen dafür weiterentwickelt und insbesondere die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus der Gebäude noch stärker berücksichtigt werden sollten.

Anfang des Jahres hatte Habeck die gesamte KfW-Förderung für effizientes Bauen und Sanieren gestoppt, weil die Haushaltsmittel schneller als erwartet aufgebraucht waren. Das hatte für großen Unmut bei Bauherren und Bauwirtschaft gesorgt. Die Politik steuerte darauf hin nach. Bis zum Förderstopp am 24. Januar gestellte, aber noch nicht bewilligte Anträge sollten doch noch bearbeitet werden. EH55-Bauherren, die ihre Anträge noch bis zum ursprünglichen Ende des Programms Ende Januar stellen wollten, gingen allerdings leer aus. Die Sanierungsförderung über die KfW lief schon vor wenigen Wochen wieder an. Die Wiederaufnahme der Effizienzhausförderung EH40 ließ dagegen auf sich warten. Das EH55 wird nicht mehr gefördert und soll ab 2023 Standard werden.

Quelle: KfW



HOAI-Mindestsätze in Altverträgen sind anwendbar

Obwohl der Gerichtshof bereits festgestellt hat, dass die deutsche Regelung, die Mindesthonorare für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren festsetzt (HOAI), gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstößt, ist ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit zwischen Privatpersonen anhängig ist, nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet, diese deutsche Regelung unangewendet zu lassen.

Dies gilt jedoch unbeschadet zum einen der Möglichkeit dieses Gerichts, die Anwendung dieser Regelung im Rahmen eines solchen Rechtsstreits aufgrund des innerstaatlichen Rechts auszuschließen,

und zum anderen der Möglichkeit der durch die Unvereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht geschädigten Partei, gegebenenfalls Schadensersatz vom deutschen Staat zu verlangen.

Quelle: EuGH C-261/20

„Regionalität“ kann vergaberechtliches Kriterium sein

Die Analysten des Bundestages gingen der Frage nach, ob die Forderung nach regionalen Produkten in Bioqualität als Kriterium in einem Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich mit einer unzulässigen pauschalen Bevorzugung bestimmter Anbieter einhergeht. Damit würde dieses Kriterium gegen das Gleichbehandlungsgebot nach § 97, Absatz 2 GWB verstoßen. Das Ergebnis „Regionalität“ als Kriterium kann vergaberechtskonform sein. Es muss dann aber als Qualitätsmerkmal im Sinne materieller Qualität verstanden werden. Eine Möglichkeit dafür sei, sich in der Ausschreibung auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zu beziehen. Zumindest gebe es hier ein Beispiel dafür, dass dies von Vergabekammern nicht beanstandet werde. Die DGE-Qualitätsstandards erwähnten beispielhaft als positives Kriterium sowohl den Einsatz ökologisch erzeugter als auch „einheimischer“ Lebensmittel. Dies wurde mit geringen Rückständen und Schadstoffen in Lebensmitteln begründet und fiel damit unter materielle Qualität.

Trotz dieser Aussage bleiben die Analysten vorsichtig: Ein zu pauschales Abstellen auf die regionale Herkunft könne sich als problematisch erweisen.

Quelle: IBR

Transparenzregister – Mitteilungspflicht für alle GmbHs und Partnerschaftsgesellschaften

Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Partnerschaftsgesellschaft (mit beschränkter Berufshaftung) zusammengetan haben, sind ab diesem Jahr verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister zu melden.

Hintergründe:

Das Transparenzregister wurde bereits im Juni 2017 eingeführt. Es enthält Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens und soll dadurch verhindern, dass Unternehmen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreiben. Bisher sind Ingenieure bereits durch die Eintragung ihrer Ingenieurgesellschaft in das Handels- oder Partnerschaftsregister ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister nachgekommen – möglicherweise ohne es zu wissen. Zum 1. August 2021 wurde diese Mitteilungsfiktion, als Ausnahme von der Meldepflicht, aber abgeschafft. Damit ist der Eintrag im Transparenzregister für alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen

Personengesellschaften Pflicht – unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern, wie dem Handels- oder Partnerschaftsregister, ergeben.

Wer ist betroffen?

Ingenieurbüros, die in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft tätig sind, müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten von nun an aktiv dem Transparenzregister mitteilen. Wer das bisher noch nicht getan hat, kann seiner Mitteilungspflicht noch rechtzeitig nachkommen. Der Gesetzgeber hat hierfür entsprechende Umsetzungsfristen vorgesehen. Danach haben GmbHs und Partnerschaftsgesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitierten, bis zum 30. Juni 2022 Zeit, dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten zu nennen.

Wer ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die transparenzpflichtige Gesellschaft steht. Ein Ingenieurbüro kann durchaus auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben. Ist keine natürliche Person auszumachen, die diese Kriterien erfüllt, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Was ist zu tun?

Mitteilungspflichtige Ingenieurbüros müssen dem Transparenzregister bis spätestens 30. Juni 2022 folgende Daten ihres oder ihrer wirtschaftlich Berechtigten mitteilen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- Staatsangehörigkeit.

Die Geschäftsführungen der betroffenen Gesellschaften müssen die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten, jährlich überprüfen und der Bundesanzeiger Verlag GmbH unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister unter www.transparenzregister.de mitteilen.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Quelle: www.transparenzregister.de

Vereinbarung des HOAI-Mindestsatzes wird unwiderlegbar vermutet!

OLG Hamm, Beschluss vom 17.06.2021 – 21 W 13/21; AEUV Art. 49, 260; BGB §§ 631, 632; HOAI 2013 §§ 7, 35; Richtlinie 2006/123/EG Art. 15; ZPO §§ 148, 572

1. Die Regelung des § 7 Abs. 5 HOAI 2013 dient als die einen Schriftformmangel sanktionierende Vorschrift nicht der Durchsetzung zwingenden Preisrechts. Ein Verstoß gegen die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006) kommt deshalb nicht in Betracht.
2. Die Regelung des § 7 Abs. 5 HOAI 2013 stellt für den Fall einer fehlenden schriftlichen Honorarvereinbarung eine unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Parteien eines Architektenvertrags die Mindestsätze der HOAI vereinbart haben.
3. Kommt es für die Entscheidung eines Rechtsstreits auf die Anwendung des § 7 Abs. 5 HOAI 2013 an, besteht keine Vorgeflichkeit gegenüber der Entscheidung des EuGH über die Vorlagefragen des BGH zur Unionsrechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI laut dessen Vorlagebeschluss vom 14.05.2020.

Quelle: IBR

**Keine schriftliche Honorarvereinbarung:
Abrechnung nach Mindestsätzen der HOAI 2009!**

OLG Hamburg, Urteil vom 27.11.2020 – 8 U 147/19; BGH, Beschluss vom 29.09.2021 VII ZR 327/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 242; HOAI 2009 § 7 Abs. 5

1. Wird ein Architekt im Jahr 2010 mündlich mit Architektenleistungen beauftragt, greift die Vermutungswirkung des § 7 Abs. 5 HOAI 2009 ein, wonach der Mindestsatz der HOAI als vereinbart gilt, wenn bei Auftragserteilung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 steht einer Abrechnung nach den Mindestsätzen der HOAI 2009 nicht entgegen, weil es nur die HOAI 2013 betrifft.
3. Es ist nicht treuwidrig, wenn ein Architekt sich auf die Geltung der Mindestsätze der HOAI 2009 beruft, obwohl mündlich eine abweichende Honorarabrede getroffen wurde und der Geschäftsführer des Auftraggebers nur unzureichend Deutsch spricht.

Quelle: IBR

**Nachweis der Standsicherheit nur durch eingetragenen
Tragwerksplaner!**

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.11.2021 – 2 B 941/21; BauO-NW §§ 12, 54 Abs. 4 Satz 1, § 58 Abs. 2

1. Konkrete Zweifel an der Standsicherheit rechtfertigen nicht nur eine Untersagung der Nutzung der baulichen Anlage, sondern bilden auch eine hinreichende Grundlage dafür, vom Verantwortlichen die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu fordern.
2. Durch die Vorlage der Stellungnahme eines Ingenieurbüros für Tragwerksplanung und Architektur wird die Standsicherheit nicht nachgewiesen. Gefordert ist ein von einem „qualifizierten Tragwerksplaner“ erstellter Standsicherheitsnachweis.

Quelle: IBR

 LITERATUR

Neuerscheinung:

**Heft 42 „Besondere Leistungen zur Flächenplanung –
Anlage 9 Nr. 1 bis 5 HOAI 2021 – Schwerpunkt Stadt- und
Bauleitplanung (Teil 2 Abschnitt 1 HOAI 2021)“**

Die Leistungsbilder der Flächenplanung, die in der HOAI 2013 sowohl im Hinblick auf die Grundleistungen als auch im Hinblick auf die Besonderen Leistungen vollständig überarbeitet worden sind, wurden mit der HOAI 2021 unverändert übernommen. Im Heft 42 der AHO-Schriftenreihe werden die einzelnen Besonderen Leistungen aus dem Blickwinkel der Bauleitplanung bzw. allgemein aus dem Blickwinkel der Stadtplanung in Bezug zu den Grundleistungen der Leistungsbilder gem. § 18 in Verbindung mit Anlage 2 HOAI (Flächennutzungsplan) sowie § 19 in Verbindung mit Anlage 3 HOAI (Bebauungsplan) praxisgerecht definiert und erläutert. Für ihre Bewertung und Honorierung werden Vorschläge gemacht. Das Heft beinhaltet darüber hinaus inhaltliche Erklärungen für die Besonderen Leistungen, die 2013 neu in die HOAI aufgenommen wurden.

Das Heft ist unter www.aho.de/schriftenreihe bestellbar.

Quelle: AHO

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 11.04.2022

Termin für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

11.05.2022 21.06.2022 6/2022

12.07.2022 19.08.2022 7–8/2022